

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2203 068

HpflG § 1 a Abs. 3 Nr. 2

Zur Schadensverursachung "durch" ein Energieverbrauchsgerät im Sinne des § 1 a Abs. 3 Nr. 2 HpflG genügt es nicht, daß das Gerät von außen bestimmungswidrig unter Strom geraten ist und diesen Strom lediglich weitergeleitet hat.

BGH, Urt. v. 25. April 1961 - VI ZR 207/60 - OLG Celle
LG Lüneburg

VI ZR 207/60

Verkündet
am 25. April 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Stromversorgungsverbandes O [REDACTED] C [REDACTED], B [REDACTED]-
platz [REDACTED] / [REDACTED] gesetzlich vertreten durch Dr.-Ing. Adolf Q [REDACTED],
C [REDACTED], B [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ol [REDACTED] Versicherungs-Gesellschaft in Ol [REDACTED] (Ol [REDACTED].),
Ba [REDACTED] straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. April 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Karl
E. Meyer, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 15. Juni 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision wurden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Bauer Fritz K. in G., Kreis U., ist bei der Klägerin versichert. Der Ort G. wird von dem Beklagten mit Strom versorgt. Zwischen dem Ortsnetz und dem Haus des Bauern K. befindet sich eine 25 m lange, dem Beklagten gehörende Anschlußleitung. In der Nacht vom 21. zum 22. Dezember 1957 riß der Nulleiter dieser Anschlußleitung. Das in das Haus führende Ende des Nulleiters fiel auf die unter Spannung stehenden anderen Drähte. Auf diese Weise gelangte der Strom mit voller Spannung an alle genullten Energieverbrauchsgeräte im Hause und dabei auch über den elektrischen Wasserpumpenmotor, die Pumpe, die angeschlossenen Wasserleitungen und die metallenen Tränkbecken in den Kuhstall. Vier mit Metallketten dort angekettete Kühe wurden vom Strom getroffen. Drei Kühe waren sofort tot, die vierte mußte am nächsten Morgen notgeschlachtet werden. Die Klägerin hat an den Bauern K. 5 414,71 DM gezahlt. Diesen Schaden macht sie gemäß § 67 VVG geltend. Den Eheleuten K. sind außerdem weitere Schäden entstanden, nämlich durch Milch- und Dungausschlag, ^{Tierarzt} sowie Telefon- und Fahrtkosten. In Höhe von 685,29 DM haben sie diese Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten, die insgesamt von dem Beklagten 6 100 DM nebst Zinsen verlangt. Sie stützt ihre Ansprüche sowohl auf das Reichshaftpflichtgesetz wie auf den zwischen Kronshage und dem Beklagten bestehenden Stromlieferungsvertrag.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er nimmt für sich den Haftungsausschluß gemäß § 1 a Abs. 3 Nr. 2 HpflG in Anspruch. Ferner beruft er sich auf eine Freizeichnungsklausel in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit. Er bestreitet ein eigenes Verschulden an dem Unfall und macht mitwirkendes Verschulden des Bauern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

K [REDACTED] geltend. Die Höhe des Schadens ist unstreitig.

Das Landgericht hat die Klage wegen § 1 a Abs. 3 Nr. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes (Haftungsausschluß) abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin ist die Beklagte zur Zahlung von 6 100 DM nebst Zinsen verurteilt worden. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien gehen ebenso wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei davon aus, daß an sich die Voraussetzungen der Gefährdungshaftung gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 HpflG gegeben sind. Streitig ist allein, ob ein Ausschluß der Haftung des Beklagten gemäß einer der Ausnahmenvorschriften des § 1 a Abs. 3 HpflG in Betracht kommt. Dies hat das Berufungsgericht verneint. Seine Erwägungen halten gegenüber den Angriffen der Revision stand.

a) Das Berufungsgericht hat zutreffend die Anwendung des § 1 a Abs. 3 Nr. 2 HpflG abgelehnt. Bei der Augenscheinseinnahme ist klargestellt worden, daß der Strom über Schalttafeln, Leitung zum Wasserpumpenmotor, Wasserpumpenmotor, Pumpe und Wasserleitung an die metallenen Tränkbecken im Kuhstall gelangt ist. Die Kühe haben den Tod oder die Verletzungen entweder dadurch erlitten, daß ihr Körper mit den unter Strom stehenden Tränkbecken in Berührung gekommen ist oder daß die eisernen Ketten, mit denen sie an einem eisernen Geländer angekettet waren, über die Wasserleitung und die Tränkbecken unter Strom gesetzt worden sind. Der Strom ist von der Außenleitung zu den Kühen gelangt, ohne daß dabei ein Energieverbrauchsgerät in

Funktion getreten ist. Zwar ist der Strom über den Wasserpumpenmotor gelaufen. Der Wasserpumpenmotor hat dabei aber nicht als energieverbrauchendes Gerät mitgewirkt, sondern lediglich als weiterleitendes Element. Dann aber kann nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht mehr ohne weiteres davon gesprochen werden, daß der Schaden "durch" den Wasserpumpenmotor verursacht worden ist. Es hieße - wie es ausführt - schon dem Wortlaut des § 1 a Abs. 3 Ziff. 2 HpflG Gewalt antun, wenn das Wörtchen "durch" immer auch so verstanden werden müßte, daß das Energieverbrauchsgerät lediglich als weiterleitender Gegenstand beteiligt zu sein brauchte. Aber auch sinngemäß könne ein Schaden durch ein Energieverbrauchsgerät nur verursacht worden sein, wenn dieses schadhafte oder in Tätigkeit sei oder doch irgendwie eine ihm zugeordnete Funktion erfülle. Hier sei gerade das Gegenteil der Fall. Auf normalem Wege sei kein Strom durch den Motor geflossen. Der Strom habe sich vielmehr wegen der Unterspannungsetzung des Nulleiters regelwidrig über Masse, also über das Gehäuse des Motors fortgesetzt.

Diesen Ausführungen stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen. Voraussetzung des Haftungsausschlusses gemäß § 1 a Abs 3 Nr. 2 HpflG ist die Entstehung eines Schadens d u r c h ein Energieverbrauchsgerät. Sinngemäß heißt das nicht, daß eine Haftung schon dann entfällt, wenn ein Gerät, das seiner Bestimmung nach Energie verbrauchen kann, als bloßer Stromleiter in die Leitungskette eingefügt war, sondern nur dann, wenn das Energieverbrauchsgerät a l s s o l c h e s, d.h. bei Gelegenheit bestimmungsgemäßen Energieverbrauchs, ursächlich geworden ist. Wie der erkennende Senat (Urteil vom 20. Februar 1957-VI ZR 171/56-VersR 1958, 192) in einem anderen Zusammenhang bereits ausgeführt hat, ist Voraussetzung des Haftungsausschlusses nach § 1 a Abs. 3 Nr. 2 HpflG, daß die schädliche Einwirkung in einem Energieverbrauchsgerät als

solchem seine Ursache findet. Hier ist aber, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, kein Energieverbrauchsgerät als solches in Funktion getreten. Die ganze Anlage von der Schalttafel bis zum Tränktrog und den eisernen Ketten der Kühe ist vielmehr ordnungswidrig von außen her unter Strom gesetzt worden, nicht weil sie Energie verbrauchen sollte, sondern allein weil sie aus stromleitendem Metall bestand. Der Fall gleicht daher nicht dem bei Däubler DJ 1943, 411, 417 angeführten und auch vom Berufungsgericht unter Erwägung von Biermann RhpflG § 1 a Anm. VIII als hier nicht zutreffend erwähnten Unfall durch einen schadhafte Staubsauger. Er liegt vielmehr analog dem von Däubler S. 414 angeführten Fall, daß "ein elektrischer Draht riß, herabfiel und dann ein Tier mit einem eisernen Zaun in Berührung kam, auf den der Draht heruntergefallen war, und dadurch getötet wurde". Ein elektrisches Gerät, das nicht eingeschaltet war, dessen Metallteile aber ebenso leiteten wie ein Eisenzaun, kann nicht anders beurteilt werden. Der Unfall hätte sich, wie aus den Feststellungen folgt, nicht anders abgespielt, wenn die Tränkanlage in ihren Metallteilen durch den herabgefallenen Leiter unmittelbar unter Strom gesetzt worden wäre, oder wenn das Wasser nicht durch eine elektrische Pumpe, sondern durch mechanische, zufällig stromleitender Mittel in die Tränktroge geleitet worden wäre. Daß in solchem Falle kein Haftungsausschluß eingetreten wäre, bedarf keiner Ausführung. Der sachlich indentische vorliegende Fall kann dafür nicht anders entschieden werden. Die amtliche Gesetzesbegründung besagt nichts für die gegenteilige Ansicht der Revision.

b) Die Revision führt ferner aus, auf den Fall sei in erster Linie § 1 a Abs. 3 Nr. 1 HpflG anzuwenden, den das Berufungsgericht nicht geprüft habe. Aber auch diese Vorschrift greift nicht ein. Der Haftungsausschluß nach Nr. 1 hat zwei (kumulative) Voraussetzungen, daß nämlich der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine

darin befindliche Anlage zurückzuführen ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie die Revision es darstellt, die gesamte Tränke einschließlich des Wasserpumpenmotors und der Tröge als e i n e Anlage anzusehen ist. Für das Wort "zurückzuführen" gilt nämlich dasselbe, was oben für das Wort "durch" ausgeführt worden ist. Der Schaden ist nur dann auf die Anlage zurückzuführen, wenn gerade ihre Funktion "zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität" schadensursächlich geworden ist, nicht aber genügt allein die Tatsache einer bestimmungswidrigen Stromleitung durch Metallteile.

Die Revision nimmt irrigerweise für ihre Auffassung die amtliche Gesetzesbegründung in Anspruch, weil sie annimmt, daß bei einem Unfall der vorliegenden Art nicht der nach den Motiven vom Gesetz erstrebte Schutz der Öffentlichkeit berührt werde. Das Gegenteil ist aber der Fall: Die Öffentlichkeit soll besonders weitgehend vor Schäden geschützt werden, die auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen sind. Hierin aber, und nicht in dem zufälligen Vorhandensein der leitenden Masse eines Elektrizitätsverbrauchsgeräts liegt die Unfallursache, für die das Berufungsgericht zutreffend die Haftung des Beklagten wegen der von ihm zu verantwortenden Gefährdung angenommen hat.

c) Auf die Wirkung der vertraglichen Freizeichnungsklausel braucht im Rahmen der gemäß § 5 HpflG unabdingbaren Gefährdungshaftung nicht eingegangen zu werden. Das Berufungsgericht hat weiter mit rechtlich nicht zu beanstandenden, auch von der Revision nicht angegriffenen Ausführungen ein Mitverschulden des Bauern K [REDACTED] verneint.

Da auch die Höhe des Schadens unstreitig ist, war daher die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als ungegründet zurückzuweisen.

Engels

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

BR Dr. Hauß
ist beurlaubt.

Dr. Pfretzschner

Engels